jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/1/24 88/13/0022

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.01.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §41 Abs1;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 293;

Rechtssatz

Schlüssig sind die bei der Beweiswürdigung vorgenommenen Erwägungen nur dann, wenn sie mit den Erfahrungen des täglichen Lebens und den Denkgesetzen in Einklang stehen.

Schlagworte

Angenommener Sachverhalt (siehe auch Sachverhalt Neuerungsverbot Allgemein und Sachverhalt Verfahrensmängel)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988130022.X01

Im RIS seit

24.01.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at